

BStGer SN.2012.12 vom 24. April 2012

Bundesstrafgericht, 2012-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2012.12

FR: TPF SN.2012.12 du 24 avril 2012

IT: TPF SN.2012.12 del 24 aprile 2012

Regeste

Beschlagnahme. Verwaltung Vermögenswerte.

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der D. SA vom 27. März 2012 wird abgewiesen.

E. 2

Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.— wird der B. Est. auferlegt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende Die
Gerichtsschreiberin

- 4 - Zustellung an - D. SA, Herrn C. - Fürsprecher Michele Naef - Bundesanwaltschaft,
Herrn Lienhard Ochsner

Rechtsmittelbelehrung Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die
Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundes- strafgerichts als erstinstanzliches
Gericht des Bundes kann (ausser gegen verfahrensleitende Entscheide) bei der I.
Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen schriftlich und begründet Be-
schwerde eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und 394 ff. StPO). Mit der Beschwerde
können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Er-
messens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige
Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2
StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.